



# Tacheles



## Informationsblatt der **ver.di Vertrauensleute** bei VBS - Verkehr

September 2019

### **Keine Lohnkürzung durch den Arbeitgeber möglich!**

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

bei der Klärung eines Dienstversäumnisses mit angedrohtem Lohnabzug wurde offenkundig, dass die Dienststelle schon seit längerer Zeit eine Verfahrensweise entwickelt hat, die gegen gesetzliche Bestimmungen innerhalb des Unternehmens BVG verstößt.

### **Klarstellung**

Jeder Mitarbeiter der BVG verfügt seit 2005 im TVN-Berlin §10 und in der Rahmendienstvereinbarung Nr.: 08/2006 „Flexibilisierung von Arbeitszeiten“ tariflich vereinbart über ein Kurzzeitkonto (KZK). Dieses Kurzzeitkonto ist ein Arbeitnehmerkonto. Hier disponiert der Arbeitnehmer (im grünen Bereich +/- 25 Stunden) unter Berücksichtigung seiner Arbeitsaufgaben die Arbeitszeit und den Ausgleich von Mehr- bzw. Minderleistungen grundsätzlich bei Antrag selbst. Eine Lohnkürzung *bzw. ein Zugriff durch den Arbeitgeber auf das Kurzzeitkonto* ist tariflich nicht möglich und stellt somit einen Gesetzesverstoß dar.

Weitere Nachfragen bei euren ver.di Vertrauensleute Straßenbahn.

Mit kollegialen Grüßen

Thomas Breiter,  
Roger Eichelmann und  
Frank Kulicke